

## **SPD-Landesorganisation Bremen**

### **Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) in der SPD-Landesorganisation Bremen sowie für die Arbeit der Betriebsorganisationen**

#### **I. Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA)**

##### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die in Betrieben und Verwaltungen tätigen sozialdemokratischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bilden die Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in der SPD. Vorübergehend oder endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschiedene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehören ebenfalls dieser Arbeitsgemeinschaft an.
- (2) Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind die Ziele und Grundsätze der Partei.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist ein unselbständiger Teil der Partei und keine Gliederung im Sinne des Organisationsstatuts. Sie unterliegt den vom Parteivorstand beschlossenen Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (4) Die Wahlperiode der AfA entspricht der der Partei.

##### **§ 2 Aufgaben**

Die AfA hat die Aufgabe:

- die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben und Verwaltungen mit der Politik und den Zielen der Partei vertraut zu machen und die Partei durch die Gewinnung neuer Mitglieder zu stärken;
- die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der politischen Willensbildung zur Geltung zu bringen und die politische Mitarbeit der Arbeitnehmer zu verstärken;
- die aktive Mitarbeit der sozialdemokratischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräten und Sozialorganisationen zu fördern;
- die in Betrieben, Unternehmen und Verwaltungen gewählten Arbeitnehmervertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- die Partei zu unterstützen, in Betrieben und Verwaltungen eine Betriebsorganisation und ein Betriebsvertrauensleutenetz aufzubauen.

### § 3 Aufbau und Gliederung

- (1) Die Bildung der Arbeitsgemeinschaften in den Organisationsgliederungen erfolgt durch Beschlussfassung des jeweils zuständigen Vorstandes der Partei. Der Organisationsaufbau entspricht grundsätzlich dem der Partei.
- (2) Auf Ebene der Unterbezirke und der Landesorganisation werden Arbeitsgemeinschaften gebildet.

### § 4 Organe auf Unterbezirksebene

Organe auf Unterbezirksebene sind die UnterbezirksarbeiterInnenkonferenz und der AfA-Unterbezirksvorstand.

### § 5 UnterbezirksarbeiterInnenkonferenz

- (1) Die UnterbezirksarbeiterInnenkonferenz ist das höchste Beschlussorgan der AfA auf Unterbezirksebene. Sie setzt sich zusammen aus den im Unterbezirk wohnhaften sozialdemokratischen Arbeiterinnen und Arbeitnehmern sowie vorübergehend oder endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschiedenen Arbeiterinnen und Arbeitnehmern zusammen.
- (2) Die UnterbezirksarbeiterInnenkonferenz wählt den AfA-Unterbezirksvorstand.
- (3) Die UnterbezirksarbeiterInnenkonferenz wählt die Delegierten für die LandesarbeiterInnenkonferenz und gemäß der jeweiligen Regelungen die Delegierten für die SPD-Unterbezirksparteitage.

### § 6 AfA-Unterbezirksvorstand

- (1) Der AfA-Unterbezirksvorstand besteht aus
  - a) der oder dem Vorsitzenden,
  - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) bis zu sieben weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern, deren Zahl von der UnterbezirksarbeiterInnenkonferenz vor der Wahl festgelegt wird.
- (2) Der AfA-Unterbezirksvorstand trägt die Verantwortung für die Betriebsarbeit im Unterbezirk. Er erarbeitet Vorschläge für die Weiterentwicklung der politischen Arbeit im Unterbezirk, fördert die Kommunikation und Zusammenarbeit der Betriebsgruppen und der Arbeiterinnen und Arbeitnehmer innerhalb des Unterbezirks, führt öffentliche Veranstaltungen durch und berät den Unterbezirksvorstand der Partei in Fachfragen seines Bereiches.

## § 7 Organe auf Landesebene

Organe auf Landesebene sind die LandesarbeitnehmerInnenkonferenz und der AfA-Landesvorstand.

## § 8 LandesarbeitnehmerInnenkonferenz

- (1) Die LandesarbeitnehmerInnenkonferenz ist die Mitgliederversammlung aller AfA-Mitglieder im Land Bremen.
- (2) Mit beratender Stimme gehören der Konferenz SPD-Mitglieder an, die nicht im Land Bremen ihre Parteimitgliedschaft führen, aber Vorsitzende des Gesamtpersonalrates, des DGB oder seiner Einzelgewerkschaften sind.
- (3) Die LandesarbeitnehmerInnenkonferenz wählt alle zwei Jahre den AfA-Landesvorstand. Darüber hinaus wählt sie die ordentlichen Delegierten und Ersatzdelegierten zur AfA-Bundeskonzferenz und zum Bundesausschuss der AfA sowie die AfA-Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag der SPD.
- (4) Die LandesarbeitnehmerInnenkonferenz nimmt den Tätigkeitsbericht des AfA-Landesvorstandes entgegen und beschließt über Anträge. Antragsberechtigt sind die UnterbezirksarbeitnehmerInnenkonferenzen und der AfA-Landesvorstand.

## § 9 AfA-Landesvorstand

- (1) Der AfA-Landesvorstand setzt sich zusammen aus
  - a) der oder dem AfA-Landesvorsitzenden,
  - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) bis zu fünf Beisitzerinnen, deren Zahl von der LandesarbeitnehmerInnenkonferenz vor der Wahl festzulegen ist.
- (2) Sofern entsprechende Kandidaturen vorliegen, sollen in den Funktionen Vorsitz und stellvertretender Vorsitz alle AfA-Unterbezirke vertreten sein.
- (3) Der AfA-Landesvorstand koordiniert die Arbeit der AfA-Unterbezirksvorstände und unterstützt diese bei der Kommunikation und der Zusammenarbeit mit den Betriebsgruppen, erarbeitet Stellungnahmen zur Landespolitik, führt öffentliche Veranstaltungen durch und berät den Landesvorstand der Partei in Fachfragen seines Bereiches.
- (4) Der AfA-Landesvorstand kann weitere SPD-Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen bzw. kooptieren.
- (5) Zu allen Sitzungen der AfA-Gremien können SPD-Nichtmitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## II. Betriebsorganisation

### § 1 Grundsätze

- (1) Die betriebliche Vertrauensarbeit der Partei wird insbesondere durch die Betriebsorganisation geleistet. Die Betriebsorganisation der SPD besteht aus den AfA-Betriebsgruppen und Betriebsvertrauensleuten.
- (2) Mitglied der Betriebsgruppe ist jedes in einem Betrieb oder einer Verwaltung beschäftigte Mitglied der SPD. Vorübergehend oder endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschiedene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Mitglied ihrer Betriebsgruppe bleiben. Die Mitgliederliste für die einzelne Betriebsgruppe führt der jeweilige Unterbezirk der Partei.

### § 2 Aufgaben

Die Betriebsorganisation hat die Aufgabe, die betriebliche Vertrauensarbeit im Sinne dieser Richtlinie zu unterstützen und zu organisieren.

### § 3 Aufbau und Gliederung; Betriebsgruppen und Betriebsvertrauensleute

- (1) In möglichst allen Betrieben und Verwaltungen sind Betriebsgruppen zu bilden.
- (2) Für Betriebe und Verwaltungen, die nicht durch eine Betriebsgruppe erfasst werden können, werden Betriebsvertrauensleute benannt.
- (3) Über die Einrichtung von Betriebsgruppen und die Ernennung von Betriebsvertrauensleuten entscheidet der jeweilige Unterbezirksvorstand der Partei im Benehmen mit dem AfA-Unterbezirksvorstand.
- (4) Jede Betriebsgruppe wählt mindestens alle zwei Jahre in einer Mitgliederversammlung eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher.

## III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und löst die bisherigen ab.

Beschluss des SPD-Landesvorstandes vom 14. Dezember 2015.